

Zur Übersetzung von juristischen Formularen: Überlegungen am Beispiel des Sprachenpaars Italienisch-Deutsch

Felix Mayer
Projektleiter "Terminologie", Bereich "Sprache und Recht"
Europäische Akademie Bozen

In diesem Beitrag werden Zwischenergebnisse eines Projekts an der Europäischen Akademie Bozen vorgestellt, in dem italienische Formulare des Zivilprozessrechts in die deutsche Sprache übertragen wurden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Situation in Südtirol, wo aufgrund der Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache besondere Erfordernisse vorliegen. Die spezifische Situation ("eine Rechtsordnung, zwei Sprachen") hat Implikationen übersetzungstheoretischer und übersetzungspraktischer Art; daraus resultierende Probleme werden anhand von Beispielen diskutiert.

EINFÜHRUNG

Juristische Formulare sind Textmuster, die der Vereinfachung von Abläufen in juristischen Verfahren dienen. Sie können auch als standardisierte Makrostrukturen bezeichnet werden. Im zivilrechtlichen Bereich zählen hierzu beispielsweise Prozessvollmacht, Zustellungsberichte, Klageschrift, Klagebeantwortung, Zeugenladung sowie Urteile der verschiedenen Instanzen.

Formulare stellen keine eigenständigen Texttypen dar; sie bestehen aus existierenden Texten, die häufig leicht verändert wurden, z.B. durch die Anonymisierung von Namen, die Auslassung von Angaben oder durch das Einfügen eines Freiraums, der für Daten oder Begründungen vorgesehen ist.

Formulare wenden sich in der Regel an Rechtsanwender und Juristen. Sie sollen die Praxis verfahrensrechtlicher Abläufe veranschaulichen und Beispiele für die Gestaltung rechtlich schwieriger

Sachverhalte bieten¹. Sie wenden sich auch an Studenten und Referendare, die darin eine Hilfe zur konkreten Anwendung des Rechts finden sollen². Von grosser Nützlichkeit sind sie für Übersetzer, denen damit eine immense Fundgrube an juristischen Makro- und Mikrostrukturen an die Hand gegeben wird. Darüber hinaus stellt die vergleichende Analyse von Formularen aus verschiedenen Rechtsordnungen eine gute Ausgangsbasis bei Übersetzungsproblemen verschiedenster Art dar.

Einen Subtyp derartiger Formuliersammlungen stellen zweisprachige Ausgaben dar. Ihr Ziel ist meistens, einen Einblick in die Praxis der anderen Rechtsordnung zu geben und damit das Verständnis zu fördern. Gleichzeitig soll damit die Zusammenarbeit im internationalen Rahmen gefördert werden, und es soll die Möglichkeit geboten werden, die eigenen Ansprüche effizienter durchzusetzen.³

Das Ziel einer zweisprachigen Ausgabe in Südtirol liegt jedoch in erster Linie in der besonderen Situation Südtirols: Die vor wenigen Jahren vollzogene Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache⁴ führt dazu, dass Südtiroler⁵ in der Wahl der Verfahrenssprache beim Umgang mit Behörden frei sind. Die Umsetzung dieses Anspruchs setzt jedoch voraus, dass nicht nur in italienischer Sprache, sondern auch in der in Südtirol verwendeten deutschen Sprache die in Italien geltenden Rechtstexte und Rechtsinstitute benennbar sind.

Bereits seit vielen Jahren werden in Südtirol die wichtigsten italienischen Gesetze in die deutsche Sprache übersetzt und publiziert. Die auf lokaler und regionaler Ebene verabschiedeten Gesetze werden generell in italienischer und deutscher Sprache im Amtsblatt veröffentlicht, wobei beide Fassungen gleichermaßen gültig sind.⁶ Nicht

¹ Vgl. z.B. die Einleitungen in Sassani/Murra (1996), Schaub (1994:Vf) und Schütze/Weipert (1992).

² Vgl. z.B. die Einleitung in Tempel (1993).

³ Vgl. z.B. Dolce et al. (1995:3ff), Delgrange et al. (1996).

⁴ Vgl. DPR 670/1972 und DPR 574/1988.

⁵ Nach der neuesten Rechtsprechung des EuGH auch EU-Bürger deutscher Muttersprache, vgl. C-274/96.

⁶ Die Landesgesetze (leggi provinciali) werden teils in italienischer, teils in deutscher Sprache erarbeitet und erst im Laufe des Verfahrens in die jeweils andere Sprache übersetzt.

nur für den Bürger sondern auch für die Rechtspraxis stellen diese zweisprachigen Gesetzestexte eine wichtige Hilfe dar.

Allerdings existieren keine Vorgaben hinsichtlich der sog. Gebrauchstexte. Hierzu zählen alle Texte, die einzelne Anwender im Rahmen eines wie auch immer gearteten juristischen oder verwaltungstechnischen Verfahrens abfassen. Bislang existiert auch kein zweisprachiges Formularienbuch, das die spezifischen Südtiroler Belange – deutsche Sprache und italienisches Recht – berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde im Fachbereich "Sprache und Recht" der Europäischen Akademie Bozen, wo eine Forschungsgruppe sich insbesondere mit der Südtiroler Rechts- und Verwaltungsterminologie beschäftigt, eine Gruppe externer Juristen⁷ damit beauftragt, zivilverfahrensrechtliche Formularien in italienischer Sprache zusammenzustellen und adäquate Fassungen in deutscher Sprache zu erarbeiten. Die Arbeiten sind inzwischen relativ weit fortgeschritten, so dass das Formularienbuch voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 1999 veröffentlicht werden kann.

PROBLEME DER RECHTSÜBERSETZUNG

Obwohl noch vor wenigen Jahren das Übersetzen juristischer Texte in der übersetzungswissenschaftlichen Diskussion eine eher untergeordnete Rolle spielte⁸, gilt doch die Übersetzung von Rechtstexten als eine der schwierigen und komplexen Formen der Übersetzung. Bei der Rechtsübersetzung, so stellt Arntz (1996:186) fest, engt sich der Spielraum des Übersetzers von der lexikalischen über die syntaktische bis hin zur textuellen Ebene immer stärker ein; als besonders komplex erweist sich die syntaktische Ebene. Da Formularien, wie oben bereits erwähnt, im Prinzip alle verschiedenen juristischen Textsorten enthalten können, die jeweils als Muster für die Erstellung bestimmter Texte dienen, zeigt sich in ihnen auch eine große Vielfalt an Übersetzungsproblemen. Im folgenden sollen nun einige ausgewählte Beispiele

⁷ Die Gruppe setzt sich zusammen aus Richtern, Rechtsanwälten und Professoren, die seit ca. 20 Jahren italienische Gesetze in die deutsche Sprache übertragen. Sie besteht aus Dr. Max W. Bauer (Bozen), Prof. Dr. Bernhard Eccher (Innsbruck), Prof. Dr. Bernhard König (Innsbruck), Dr. Josef Kreuzer (Bozen) und Dr. Heinz Zanon (Bozen).

⁸ Vgl. hierzu Arntz (1996:167).

untersucht werden; die zugrundegelegten Texte sind das Schreiben eines Rechtsanwalts an einen Beklagten (*atto di precetto di rilascio*), die Mitteilung eines Gerichtsvollziehers (*atto di comunicazione della data dell'esecuzione di rilascio dell'immobile*) und der von einem Gericht ausgestellte Erbschein (*certificato di eredità*).

Vom Text zum Satz

Der *atto di precetto di rilascio* (vgl.) ist die vom Rechtsanwalt einer Partei an die Gegenpartei geschriebene Aufforderung zur Räumung einer Wohnung. Die italienische Fassung ist in der Tradition romanischer Rechtstexte als ein grosses, komplexes Satzgefüge realisiert. Es besteht aus (1) einer erweiterten Nominalphrase, das mit A.A. beginnt, (2) einem Einschub mit *premesso che* und (3) einer erweiterten Verbalphrase des Typs *intima a C.C. ... di rilasciare ... l'appartamento ...*. Die deutsche Fassung ist hingegen in vier Sätze unterteilt, die in ihrer Abfolge die Reihenfolge der italienischen beibehalten. Herausgezogen sind allerdings A.A. und C.C.: In der italienischen Fassung befinden sie sich am Anfang von Nominal- bzw. Verbalphrase, in der deutschen Fassung werden sie dagegen am Anfang des Texts als *Betreibende Partei* bzw. *Verpflichtende Partei* eingeführt. *Kläger* bzw. *Beklagter* werden nicht verwendet, auch wenn im italienischen Text im vierten Absatz von *attore* (wiedergegeben mit *der klagenden und nunmehr betreibenden Partei*), jedoch nicht von *convenuto* gesprochen wird.

Eine radikalere Lösung ist in zu finden: Auch hier besteht der erste italienische Text aus einem komplexen Satzgefüge: *Io [Einschübe] comunico a C.C. che ...*; die hier interessierenden Teile sind mit 1-10 durchnummeriert. Schaut man sich nun die deutsche Fassung an, so sind nicht nur die einzelnen Satzelemente zu eigenständigen Sätzen geworden; es kommt hinzu, dass für die Positionen 1-6 im italienischen Text eine gänzlich veränderte Reihenfolge im deutschen Text gewählt wurde, die folgendermaßen aussieht: Zunächst werden die Teile 3 (dieser übrigens auf zwei Absätze aufgeteilt), 4 und 5 in eigenen Sätzen vorangestellt; darauf folgt ein Satzgefüge, dessen erster Hauptsatzteil die italienischen Teile 1, 2 und 6 enthält; der Nebensatz enthält das Rhema im strukturell unveränderten Teil 8.

Beide Fassungen sind klar und präzise formuliert; sie entsprechen jeweils den Konventionen der italienischen bzw. der deutschen

Sprache. Die beträchtlichen Umstellungen, die der deutsche Text im Vergleich zum italienischen erfahren hat, zeigen jedoch deutlich, dass die beiden Rechtssprachen Unterschiede in der Argumentationsstruktur, welche eng mit syntaktischen Konventionen zusammenhängen, aufweisen. Das italienische Satzgefüge Nominalphrase-Einschübe-Verbalphrase lässt sich im deutschen nur mit grossen Mühen nachbilden: Die Einschübe müssten in die Verbalphrase eingebettet werden, die dadurch zerrissen wäre und – v.a. bei mehreren oder längeren Einschüben – sehr schnell unverständlich würde: *Der unterfertigende Gerichtsvollzieher ... teilt [Einschübe] C.C. mit, daß...*

In ist hingegen eine gegenläufige Strategie zu beobachten: Der italienische Satz ist wiederum als komplexes Satzgefüge der Art *Il Pretore [Einschübe] dichiara e certifica che ...* konstruiert; der deutsche Text löst nun allerdings nicht, wie in den vorherigen Beispielen, die verschiedenen Sinneinheiten in einzelne Sätze auf, sondern faßt sie in Anlehnung an die italienische Vorlage in einem Satzgefüge zusammen, ohne sich jedoch – zumindest im derzeitigen Manuskript der Autoren – an der layouttechnischen Strukturierung der italienischen Vorlage zu orientieren. Dadurch wird der erste Teil des deutschen Textes zu einem sehr komplexen und letztlich schwerfälligen Satzgefüge der Art *Das Bezirksgericht erläßt [Einschübe] folgenden Erbschein*, welches aus 106 Wörtern und über 700 Zeichen besteht. Für die Publikation ist zu überlegen, ob nicht doch eine Strukturierung in Anlehnung an den italienischen Text vorgenommen wird, wodurch die deutsche Fassung um einiges lesbarer würde:

Das Bezirksgericht erläßt

- [Einschub 1]

- [Einschub 2]

- [Einschub 3]

- [Einschub 4]

folgenden Erbschein:

A.A. ... ist Alleinerbe des ... M.M.

Phrasen

Juristische Texte enthalten häufig historisch gewachsene Wendungen oder Floskeln, die vom Übersetzer als solche erkannt werden müssen. Auch hierzu sind in den Texten Beispiele zu finden: *come da procura a margine del presente atto* – (*Vollmacht am Rande*)

dieses Schriftstücks)⁹ in Text 1, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die deutsche Wiedergabe sich immer der Klammern bedient.

Eine interessante Lösung wird gewählt für die Wiedergabe von *con successive modificazioni ed integrazioni* (Text 3) mit *i.d.g.F.*, eine in der deutschen Rechtssprache häufig für *in der geltenden Fassung* verwendete Abkürzung.

Aus verschiedenen Formularen für Rechtsanwälte (z.B. *comparsa di risposta con chiamata di un terzo in causa*) stammen weitere Beispiele: Die italienische Formulierung *Piaccia al Giudice adito, contrariis reiectis*: wird im Deutschen wiedergegeben mit: *Das angerufene Gericht möge unter Ablehnung jeglichen gegenteiligen Vorbringens und unter Abweisung aller entgegenstehenden Einwendungen und Ansprüche (...)*.

Ein letztes Beispiel zu Phrasen der Rechtssprache im Formularienbuch: *Con le più ampie riserve di ulteriori deduzioni di merito ed istruttorie. – Weiteres Vorbringen und weitere Beweisanträge bleiben vorbehalten.*

Terminologie

Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit bei der Rechtsübersetzung stellt schließlich die Terminologie dar. Hier gilt in besonderer Weise, dass die begrifflichen Sichten verschiedener Kulturen sich deutlich voneinander unterscheiden, eine Erkenntnis, die zunehmend auch in der traditionell als sprachübergreifend angesehenen Technik um sich greift¹⁰. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und um ein methodisches Rüstzeug zu haben, mit dem sie bewältigt werden können, ist eine saubere terminologische Vorgehensweise unabdingbar: Zunächst ist der ausgangssprachliche Terminus begrifflich und in seinem Sprachgebrauch zu bestimmen. Dies wird im allgemeinen durch die Bestimmung des Fachgebiets, zu dem er gehört, durch eine Definition und die Einbettung in sein begriffliches

⁹ Übrigens wird diese deutsche Formulierung durchgehend auch für die italienische Form *giusta procura a margine del presente atto* verwendet.

¹⁰ Vgl. hierzu insbesondere Schmitt (1994).

Umfeld (benachbarte Termini) sowie durch die Analyse typischer Kontexte und durch die Bestimmung von Gebrauchsbeschränkungen, beispielsweise regionaler oder stilistischer Art, erreicht. Erst danach ist die gleiche Vorgehensweise im Hinblick auf ein zielsprachliches Äquivalent durchzuführen. Der methodisch saubere dritte Schritt besteht darin, die beiden begrifflichen Bestimmungen eines Terminus zueinander in Relation zu setzen, um Aussagen zur Äquivalenz treffen zu können. Es empfiehlt sich, die gesammelten Informationen festzuhalten, nicht zuletzt, um sie später wieder verwenden zu können.

Abbildung 1 zeigt einen einfachen terminologischen Eintrag Italienisch-Deutsch, der einige grundlegende Informationen enthält:¹¹

Abbildung 1: Terminologischer Eintrag zu *testamento olografo*.

Eintragsklasse:	3		
Eintragsnummer:	8946		
FACHGEBIET:	diritto civile/zivilrecht: diritto delle successioni		
testamento olografo		eigenhändig geschriebenes Testament	
Definition: Testamento redatto, datato e sottoscritto personalmente dal testatore che ha valore di scrittura privata.		Kontext: Das eigenhändig geschriebene Testament muß vom Erblasser mit der Hand zur Gänze geschrieben, datiert und unterschrieben werden.	
Quelle: DGS 96:1714		Quelle: CC BL 92, Art. 602, Abs. 1	
Kontext: Le forme ordinarie di testamento sono il testamento olografo e il testamento per atto di notaio.			
Quelle: CC, art. 601, c. 1			

Am Anfang des Eintrags stehen verwaltungstechnische Angaben wie *Eintragsklasse* und *Eintragsnummer*. Darauf folgt das *Fach-*

¹¹ Der Eintrag dokumentiert ausschliesslich das italienische Recht und dessen Wiedergabe in Südtiroler Deutsch.

gebiet, das diesen Eintrag in ein bestimmtes Rechtsgebiet einordnet. Auf den italienischen Terminus folgen *Definition* und *Kontext*, beide mit Quellen ausgezeichnet, die bei Kenntnis der Quellen eine erste Bewertung der Aussagen erlauben. In der rechten Spalte ist das deutsche Äquivalent zu finden, dem ein *Kontext* wiederum mit Angabe der *Quelle* folgt.¹²

Bleibt man nun nicht bei der Dokumentation der Südtiroler Rechtssprache, sondern möchte die italienische Rechtsordnung zu den wichtigsten Rechtsordnungen in deutscher Sprache in Beziehung setzen – auch um bewerten zu können, ob sich eine Benennung für Südtirol eignet –, so wird diese Aufgabe sowohl methodisch als auch darstellungstechnisch eher aufwendig. In diesem Fall hat man es mit insgesamt vier Rechtsordnungen – ausgehend von der italienischen mit der deutschen, der österreichischen und der schweizerischen – und damit zumindest vom Prinzip her mit vier Sichten auf die Welt zu tun. Ein terminologisches Wörterbuch, das präzise Hilfen für den Übersetzer bieten möchte, sollte dann sowohl die begrifflichen Unterschiede als auch die sprachlichen Unterschiede gerade der Rechtsordnungen in deutscher Sprache dokumentieren. Dieses Unterfangen, das aus methodischer Sicht aus mehreren Schritten besteht, ist relativ aufwendig, wie aus der nachfolgenden Abbildung hervorgeht:

¹² Ein terminologisches Wörterbuch, das vornehmlich den Südtiroler deutschen Sprachgebrauch dokumentiert, wurde vor kurzem an der Europäischen Akademie Bozen veröffentlicht (vgl. hierzu Mayer 1998).

<p>contravvenzione</p>	<p>=</p>	<p>Übertretung (Südtirol)</p>
<p>Definition: Categoria di reati che si distingue dai delitti non per differenze qualitative, ma soltanto secondo la diversa specie delle pene per essi stabilite.</p>		<p>Definition: Die für Übertretungen vorgesehenen Hauptstrafen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haftstrafe; 2. die Geldbuße (Italienisches Rechtssystem)
<p>Quelle: c.p. art.39/PF</p>		<p>Quelle: c.p. art. 17/Riz/Bosch (1995:39)</p>
<p>Kontext: Le pene principali stabilite per le contravvenzioni sono:</p>	<p>+/-</p>	<p>Vergehen (Deutschland, Österreich)</p>
<p>1° l'arresto; 2° l'ammenda.</p>	<p>+/-</p>	<p>Definition: Vergehen sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe im Mindestmaß von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind.</p>
<p>Quelle: c.p. art. 17</p>		<p>(Deutsches Rechtssystem)</p>
<p>Verweise: reato ↗ delitto ⇨</p>		<p>Quelle: § 12 Abs. 2 StGB</p>
	<p>+/-</p>	<p>Definition: Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen. (Österreichisches Rechtssystem)</p> <p>Quelle: öSTGB §17</p> <p>Verweise: Straftat ↗ Verbrechen ⇨</p>

Abbildung 2: Terminologischer Eintrag zu *contravvenzione*.

In diesem rechtsvergleichenden Eintrag ist ein italienischer Terminus, *contravvenzione*, der Definition, Kontext, Quellen und Verweise aufweist, zwei Termini in deutscher Sprache, *Übertretung* und *Vergehen*, gegenübergestellt. *Übertretung* ist ein vollständiges

Äquivalent in Südtirol, worauf das Gleichsetzungszeichen in der mittleren Spalte hinweist; *Vergehen*, das in Deutschland und Österreich verwendet wird, ist nur in beschränkter Weise äquivalent, wie aus dem Plus-Minus-Zeichen und insbesondere aus den beiden Definitionen hervorgeht (Art der angedrohten Strafe in Italien vs. Dauer der Strafe in Deutschland und Österreich). Es kommt hinzu, dass bei genauer Analyse der Definitionen auch zwischen Österreich und Deutschland Unterschiede bestehen: Hier fallen darunter rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, dort mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bestraft sind. *Übertretung* hingegen, und das wäre ein eigener terminologischer Eintrag, gilt in Deutschland und Österreich als Ordnungswidrigkeit und wird lediglich mit einer Geldbusse geahndet.

AUSBLICK

Ein terminologisches Wörterbuch, das diesem terminologie- und rechtsvergleichenden Ansatz verpflichtet ist, ist im Fachbereich "Sprache und Recht" der Europäischen Akademie Bozen in Bearbeitung. Es enthält derzeit ca. 500 Begriffe aus dem Gesellschaftsrecht und soll in der ersten Jahreshälfte 1999 erscheinen. Ziel dieses Wörterbuchs ist es einerseits, eine Hilfestellung für die Wahl deutscher Äquivalente in Südtirol zu bieten: Die Gegenüberstellung juristischer Institute in italienischer und deutscher Sprache ermöglicht es abzuwägen, ob eine bestimmte Benennung sich für Südtirol eignet oder eher Verwirrung stiftet. Andererseits soll dieses terminologische Wörterbuch Interessierten den Einblick in die Terminologie der wichtigen Rechtsordnungen in deutscher und italienischer Sprache gestatten.

Die Veröffentlichung dieser Werke, eines terminologischen Wörterbuchs sowie eines Formularienbuchs, das juristische Gebrauchstexte synoptisch in italienischer und deutscher Sprache für Südtirol enthält, stellt eine grosse Herausforderung dar. Ziel dieser Bemühungen ist es, einen weiteren Beitrag zur Entwicklung einer eigenständigen Südtiroler Rechts- und Verwaltungssprache zu leisten. Diese Südtiroler Rechts- und Verwaltungssprache, die das italienische Recht widerspiegeln muss, aber deutschen Sprachkonventionen verbunden bleiben will, soll gleichzeitig als Brücke zwischen dem romanischen und dem germanischen Rechtskreis dienen.

TEXTBEISPIELE

Atto di precetto di rilascio

A.A., rappresentato e difeso dall'avv. P.P. con studio in Bolzano, via Argentieri 20, ed elettivamente domiciliato presso lo stesso come da procura a margine del presente atto;

premessò:

– che con sentenza n. 100/96 d.d. 1.9./20.10.1996 del Pretore di Bolzano, notificata il 10.11.1996, C.C. è stato condannato, fra l'altro, a riconsegnare all'attore A.A. l'appartamento da esso occupato nell'edificio via Sciliar 1 in Bolzano, libero da persone e cose;
– che tale sentenza, passata in giudicato, è stata munita di formula esecutiva in data 20.12.1996 e viene notificata in forma esecutiva in uno con il presente atto;

intima

a C.C., residente in Bolzano, Via Sciliar 1, di rilasciare e riconsegnare entro giorni 10 (dieci) dalla notificazione del presente precetto l'appartamento da esso occupato nell'edificio via Sciliar 1 in Bolzano, libero da persone e da cose anche interposte, il tutto con espresso avvertimento che in casi di mancato rilascio dell'appartamento entro il termine sopra indicato si procederà ad esecuzione forzata a norma di legge.
Bolzano, lì 10.1.1997

Avv. P.P.

Aufforderung zur Freigabe

Betreibende Partei: A.A., vertreten durch RA.P.P., Bozen, Silbergasse 20, bei dem die betreibende Partei das Domizil gewählt hat (Vollmacht am Rand dieses Schriftstücks);

Verpflichtende Partei:

C.C., wohnhaft in Bozen, Schlernstraße 1.

Mit Urteil vom 01.09./20.10.1996, Nr. 100/96, des Bezirksgerichts Bozen, zugestellt am 10.11.1996, wurde C.C. unter anderem verurteilt, der klagenden und nunmehr betreibenden Partei A.A. die von ihm besetzte Wohnung im Haus Schlernstraße 1, Bozen, geräumt von Personen und Sachen, zurückzustellen.

Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen und wurde am 20.12.1996 mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen; es wird zugleich mit der vorliegenden Aufforderung in vollstreckbarer Form zugestellt.

A.A. richtet nun an C.C. die

Aufforderung

innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab der Zustellung dieser Aufforderung die von ihm besetzte Wohnung im Haus Schlernstraße 1, Bozen, geräumt von allen Personen und Sachen, freizugeben und zurückzustellen, und weist ausdrücklich darauf hin, daß im Fall des Unterbleibens der Räumung der Wohnung innerhalb der oben angeführten Frist die Zwangsvollstreckung nach den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden wird.
Bozen, am 10.01.1997

RA. P.P.

Pretura Circondariale di Bolzano
Atto di comunicazione della
data dell'esecuzione di rilascio
dell'immobile

1 Io sottoscritto Ufficiale Giudiziario addetto all'Ufficio Notificazioni, Esecuzioni e Protesti presso la Sede Distaccata di Bolzano della Corte di Appello di Trento;

2 Ad istanza di A.A., elettivamente domiciliato in Bolzano, via Argentieri 20, presso lo studio dell'avv. P.P. che lo rappresenta per delega a margine dell'atto di precetto d.d. 4.11.1997;

3 Visto il provvedimento di convalida di sfratto per finita locazione del Pretore di Bolzano d.d. 10.4.1997, spedito in forma esecutiva il 14.4.1997 e notificato in forma esecutiva il 5.5.1997, con il quale veniva convalidato lo sfratto intimato da A.A. a C.C. dall'appartamento sito in Bolzano, Via Sciliar 1, 1° piano, e veniva fissata la data non anteriore al 30.9.1997 per l'esecuzione dello sfratto;

4 Visto l'atto di precetto per rilascio di immobile, notificato il 25.10.1997, con il quale veniva ingiunto a C.C. di rilasciare ad A.A. entro il termine di giorni 10 dalla sua notificazione l'appartamento descritto nel predetto provvedimento;

5 poiché C.C. non ha rilasciato l'immobile;

6 visto l'art. 608 c.p.c.;

Bezirksgericht Bozen
Mitteilung der Zeit der Vollstreckung
der Freigabe einer Liegenschaft

3 Das Bezirksgericht Bozen hat mit Beschluß vom 10.4.1997 die von A.A. an C.C. gerichtete gerichtliche Aufforderung zur Räumung wegen Beendigung des Mietverhältnisses bezüglich der Wohnung im 1. Stock des Hauses Schlernstraße 1 in Bozen bestätigt und festgesetzt, daß die Vollstreckung der Freigabe nicht vor dem 30.9.1997 erfolgen darf.

3 Dieser Beschluß wurde am 14.4.1997 in vollstreckbarer Form ausgefertigt und am 5.5.1997 in vollstreckbarer Form zugestellt.

4 Mit der am 25.10.1997 zugestellten Aufforderung zur Freigabe wurde C.C. aufgefordert, die im vorerwähnten Beschluß beschriebene Wohnung innerhalb von 10 Tagen ab der Zustellung dieser Aufforderung zugunsten des A.A. freizugeben.

5 C.C. hat die Liegenschaft nicht freigegeben.

1 Auf Antrag des A.A., vertreten durch
2 RA. P.P., Bozen, Silbergasse 20, bei dem er das Domizil gewählt hat
6 (Vollmacht am Rande der Aufforderung zur Freigabe vom 04.11.1997), nimmt der unterfertigte Gerichtsvollzieher des Amtes für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste bei der Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts Trient gegenüber C.C. gemäß Art. 608 ZPO. die

7 c o m u n i c o

8 a C.C. che il giorno 10.1.1998, alle ore 10,00, mi recherò presso il suddetto appartamento per immettere A.A., o persona da lui designata, nel possesso dello stesso ai sensi di legge.

9 Bolzano, lí 25.11.1997

10 *L'Ufficiale Giudiziario*

11 Copia del presente atto è stato dal sottoscritto Ufficiale Giudiziario dell'Ufficio Notificazioni, Esecuzioni e Protesti della Sezione Distaccata di Bolzano della Corte di Appello di Trento notificato a C.C. in 39100-Bolzano, Via Sciliar 1, consegnandola a mani proprie del destinatario.

12 Bolzano, lí 25.11.1997

13 *L'Ufficiale Giudiziario*

7 Mitteilung

8 vor, daß er sich am 10.1.1998 um 10.00 Uhr in der vorerwähnten Wohnung einfinden und dort A.A. oder eine von diesem bestimmte Person in den Besitz derselben einweisen wird.

9 Bozen, den 25.11.1997

10 *Der Gerichtsvollzieher*

11 Der unterfertigte Gerichtsvollzieher des Amtes für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste bei der Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts Trient hat eine Abschrift dieses Schriftstücks an C.C., wohnhaft in Bozen, Schlernstraße 1, durch Aushändigung an den Adressaten zu eigenen Händen zugestellt.

12 Bozen, den 25.11.1997

13 *Der Gerichtsvollzieher*

Pretura Circondariale di Bolzano
Certificato di eredità

Il Pretore,

- letto l'avantiesteso ricorso per rilascio di certificato di eredità in morte di M.M., nato in Merano il 10.10.1920 e deceduto in Bolzano il 31.01.1997;
- visti l'atto di pubblicazione di testamento in data 25.2.1997, notaio Dr. N.N. in Bolzano, Rep. n. 62000, Racc. n. 8500, reg. a Bolzano il 28.2.1997 al n. 550, Serie 1, esatte Lire 250.000.-, con testamento olografo d.d. 30.12.1990 e certificato di morte del Comune di Bolzano d.d. 10.2.1997;
- vista la dichiarazione di successione presentata all'Ufficio del Registro di Bolzano d.d. 25.3.1997, n. 44, vol. 600;
- visti gli artt. 13 e segg. R.D. 28.3.1929, n. 499, con successive modificazioni ed integrazioni,

dichiara e certifica

che erede universale di M.M., nato in Merano il 10.10.1920 e deceduto in Bolzano il 31.01.1997, è A.A., nato in Merano il 04.3.1947.

Bolzano, li 17.5.1997

Il Pretore
Il Cancelliere

Bezirksgericht Bozen
Erbschein

Das Bezirksgericht erläßt nach Durchsicht des vorstehenden Rekurses auf Erlaß eines Erbscheins nach M.M., geb. in Meran am 10.10.1920 und verstorben in Bozen am 31.01.1997, und nach Einsichtnahme in das Protokoll über die Veröffentlichung des Testaments vom 25.01.1997 durch Notar Dr. N.N. in Bozen, Geschäftsregister Nr. 62000, Urkundensammlung Nr. 8500, registriert in Bozen am 28.02.1997 unter Nr. 550, Serie 1, mit Lire 250.000.-, mit beige-schlossenen, eigenhändig geschriebenem Testament vom 30.12.1990 und Sterbeurkunde der Gemeinde Bozen vom 10.02.1997 sowie nach Einsichtnahme in die Erbfolgemeldung an das Registeramt Bozen vom 25.03.1997, Nr. 44, Bd. 600, gemäß Art. 13 ff. des Kgl.Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F. folgenden

Erbschein:

A.A., geb. in Meran am 04.03.1947, ist Alleinerbe des am 10.10.1920 in Meran geborenen und am 31.01.1997 in Bozen verstorbenen M.M.

Bozen, den 17.05.1997

Der Bezirksrichter
Der Kanzleibeamte

BIBLIOGRAPHIE

ARNTZ, Reiner (1996): Methoden und Probleme der juristischen Übersetzung im Sprachenpaar Italienisch-Deutsch, in: Traducteurs, terminologues, interprètes. Les professionnels du truchement linguistique dans le monde actuel. Les actes. Équivalences 95, 6./10.1995, Lausanne. Hrsg. vom Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband. Bern, S. 167-187.

DELGRANGE, Olivier; CORRADINI, Gianni; CIRONE, Romeo (1996): Formulario commentato di contrattualistica commerciale Francia - Italia. Formulario bilingue contenente i contratti d'impresa più usati in Francia. Milano.

DOLCE, Rodolfo; CORRADINI, Gianni; ROMANI, Brigitte(1995): Formulario commentato di contrattualistica commerciale Germania – Italia. Formulario bilingue contenente i contratti d'impresa più usati in Germania. Milano.

MAYER, Felix (Hrsg.) (1998): Terminologisches Wörterbuch zur Südtiroler Rechts- und Verwaltungssprache. Dizionario del linguaggio giuridico-amministrativo in Alto Adige. Bozen.

SASSANI, Bruno; MURRA, Rodolfo (1996): Formulario del nuovo processo civile. Milano.

SCHAUB, Günter (1994): Arbeitsrechtliche Formularsammlung und Arbeitsgerichtsverfahren. München.

SCHMITT, Peter A. (1994): Die "Eindeutigkeit" von Fachtexten. Bemerkungen zu einer Fiktion, in: Snell-Hornby, Mary (Hrsg.) (1994): Übersetzungswissenschaft. Eine Neuorientierung. Zur Integration von Theorie und Praxis. Tübingen.

SCHÜTZE, Rolf A.; WEIPERT, Lutz (Hrsg.) (1992): Münchner Vertragshandbuch. Band 3: Wirtschaftsrecht. München.

TEMPEL, Otto (1993): Mustertexte zum Zivilprozeß. Arrest, einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckung, Rechtsmittel und Prozeßvergleich, Relationstechnik (Bd. 2.). München.

